



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 20.07.2023

RUNDSCHREIBEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 28.06.2023 fand die Kammerversammlung in Karlsruhe statt. Einen Bericht über die Versammlung finden Sie in diesem Rundschreiben ebenso wie die von der Kammerversammlung beschlossenen Änderungen verschiedener Satzungen.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die noch bis 31.07.2023 laufende STAR-Umfrage 2023 zur wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwaltschaft. Aus unserem Kammerbezirk haben hieran bisher leider nur 45 Kolleginnen und Kollegen (ca. 0,98 % unserer Mitglieder) teilgenommen. Damit liegen wir bei der Teilnahme weit hinter anderen Kammern zurück. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die 15 bis 20 Minuten für das Ausfüllen des Fragebogens noch vor Fristablauf erübrigen könnten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter I. in diesem Rundschreiben. Schon jetzt herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und einen erholsamen Urlaub.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. André Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht

I.	STAR-Umfrage 2023 zur wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwaltschaft	2
II.	Kammerversammlung am 28.06.2023 in Karlsruhe	2
III.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	5
IV.	Nochmals: Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2023/2024	5
V.	Nochmals: Zwischenprüfung Winter 2023	6
VI.	Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 08.05.2023	7
VII.	GeldwäscheG: Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bei goAML WEB	8
VIII.	beA: „Rechtsanwalt“ genügt nicht als einfache Signatur	8
IX.	Gesetzentwurf: Leitentscheidungsverfahren beim BGH	9
X.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 28.06.2023 beschlossenen Satzungsänderungen	9

Anlage:

Auszug aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 28.06.2023 zu TOP 1

Sie haben es sicher schon bemerkt: Ihre Rechtsanwaltskammer bietet Ihnen wieder überwiegend **Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen** an! Die Erfüllung der Fortbildungspflicht geht auch online, aber der persönliche Austausch unter Kollegen in einem gemeinsam erlebten Seminar ließ sich unseres Erachtens durch „Möglichkeiten der Interaktion“ gemäß § 15 Abs. 2 FAO nicht vollwertig ersetzen.

Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://seminare.rak-karlsruhe.de/>.

I. STAR-Umfrage 2023 zur wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwaltschaft

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Die Befragung benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Sie ist streng vertraulich und anonym. Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link noch **bis** spätestens zum **31.07.2023** an der Befragung teil:

<https://t1p.de/star2023>

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

II. Kammerversammlung am 28.06.2023 in Karlsruhe

Am 28.06.2023 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) turnusgemäß in Karlsruhe statt, zu deren Beginn 58 Kammermitglieder anwesend waren.

Der Präsident der RAK Karlsruhe, RA André Haug, begrüßte die Anwesenden und übergab sodann an den Präsidenten des Karlsruher Anwaltsvereins, Herrn RA Götz Pasker, für dessen Grußwort an die Versammlung.

Sodann stellte der Präsident fest, dass form- und fristgerecht zur Kammerversammlung eingeladen wurde, wie auch, dass die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf Nachfrage wurden hiergegen wie auch gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben.

Um Sie möglichst detailliert über den Verlauf der Kammerversammlung zu unterrichten, erhalten Sie zu **TOP 1** der Tagesordnung den über den Ihnen bereits zugegangenen Jahresbericht 2022 hinausgehenden mündlich erstatteten Bericht des Präsidenten in Gestalt eines Protokollauszugs als **Anlage**. In dieser Anlage finden Sie zu TOP 1 auch den Bericht des Vorstandsmitglieds RA Klepzig, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der Kammer, mit einer Darstellung der üblichen Tätigkeiten der Kammer und dieses Ausschusses im Ausbildungsbereich sowie insbesondere zur aktuellen Ausbildungssituation.

Zum nachfolgenden **TOP 2** erläuterte der Schatzmeister, RA Depré, den Kassenbericht 2022 sowie den Kostenvoranschlag 2023. Nach Beantwortung der sich hierzu aus dem Publikum ergebenden Fragen entschuldigte der Präsident den terminlich verhinderten Kassenprüfer, RA Lang, und verlas dessen schriftlich vorliegenden Bericht über die Kassenprüfung. Danach ergaben sich seitens des Kassenprüfers keine Beanstandungen.

Zu **TOP 3** beantragte RA Pasker, dem Vorstand für das Jahr 2022 Entlastung zu erteilen; dies wurde einstimmig, bei Enthaltung der Mitglieder des Vorstands sowie drei weiteren Enthaltungen, beschlossen. Der Präsident dankte den Kammermitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Zu **TOP 4** befasste sich die Kammerversammlung mit den vom Kammervorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen:

a) Änderung der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe

Geschäftsführer RA Hindenlang erläutert die Beweggründe des Vorstands für die vorgeschlagenen Änderungen, welche sich aus Anlage 4a zur Tagesordnung, dort in roter Schrift kenntlich gemacht, ergeben.

Auf Antrag wird sodann einstimmig bei vier Enthaltungen beschlossen, die Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, wie in der Anlage zu TOP 4a angegeben, zu ändern und zu ergänzen.

b) Änderung der Beitrags- und Umlagensatzung

Geschäftsführer RA Hindenlang erläutert die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen, welche sich aus Anlage 4b zur Tagesordnung, dort in roter Schrift kenntlich gemacht, ergeben.

Auf Antrag wird sodann einstimmig beschlossen, die Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, wie in der Anlage zu TOP 4b angegeben, zu ändern und zu ergänzen.

c) Änderung der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Geschäftsführer RA Hindenlang erläutert die Änderungsvorschläge, welche sich aus Anlage 4c zur Tagesordnung, dort in roter Schrift kenntlich gemacht, ergeben.

Auf Antrag wird sodann bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen, die Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wie in der Anlage zu TOP 4c ersichtlich zu ändern.

d) Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattung für ehrenamtlich Tätige

Geschäftsführer RA Hindenlang erläutert die Änderungsvorschläge, welche sich aus Anlage 4c zur Tagesordnung, dort in roter Schrift kenntlich gemacht, ergeben. Diese betreffen die Vergütung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie der Dozenten des Lehrgangs Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in und im Projekt „Rechtsstaat macht Schule“, wie auch die Entschädigung für die Erstellung bei der Kammer angeforderter kostenpflichtiger Gutachten.

Nach Diskussion wird sodann auf Antrag einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen, die Satzung Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, wie in der Anlage zu TOP 4c angegeben, zu ändern und zu ergänzen.

Sodann begründete RA Wolff zu **TOP 5** seinen der Einladung als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Antrag vom 24.05.2023 und schlug vor, einen Compliance-Beauftragten zu installieren, der prüft, ob die Vorstandstätigkeit rechtmäßig ist, und, wenn das nicht der Fall sein sollte, sogleich Lösungsvorschläge liefert.

In seiner Stellungnahme zu diesem Antrag verwies Präsident Haug darauf, dass es bereits eine Art Compliance-Beauftragten in Gestalt der beim Landesjustizministerium liegenden Rechtsaufsicht über die Kammer gebe. Sei ein Mitglied der Auffassung, der Kammervorstand handle rechtswidrig, so könne er jederzeit beim Landesjustizministerium Beschwerde führen. Er empfahl daher namens des Vorstands, den Antrag des RA Wolff abzulehnen.

Die sich anschließende längere Diskussion wurde erst durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, dem mehrheitlich zugestimmt wurde, beendet. Sodann wurde über den Antrag des RA Wolff abgestimmt; dieser wurde bei vier JA-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Der zu **TOP 6** vorgesehene Bericht des Vorstandsmitglieds RA Hornung über die Delegationsreise der BRAK nach Israel musste angesichts der fortgeschrittenen Zeit vertagt werden.

Zu **TOP 7** teilte Präsident Haug mit, dass der nicht anwesende RA Claudius Lang sich bereit erklärt habe, die Kassenprüfung auch für das Jahr 2023 zu übernehmen. Nachdem auch keine anderen Kandidaten vorgeschlagen wurden, beschloss die Versammlung einstimmig bei einer Enthaltung, RA Claudius Lang zum Kassenprüfer für das Jahr 2023 zu bestellen.

Zu **TOP 8** schlug Präsident Haug vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2024 unverändert bei 300,00 € zu belassen; die von der BRAK beschlossene beA-Umlage wird gesondert erhoben. Auf Antrag wurde dies sodann einstimmig ohne Enthaltung beschlossen.

Zu **TOP 9** stellte Präsident Haug den Referenten Dr. Henning Kahlert vor und dankte für dessen Bereitschaft, zum Thema „KI in der Anwaltskanzlei“ vorzutragen. Der informative Vortrag, in welchem der Referent die Bearbeitung eines Schadensersatzfalles unter Verwendung von ChatGPT in den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte, stieß auf großes Interesse und trug, nach einer bereits drei Stunden andauernden Sitzung, zu heiterer Entspannung des Publikums bei.

Nachdem zu **TOP 10** keine Wortmeldungen erfolgten, bedankte sich Präsident Haug bei allen Anwesenden für ihr Kommen und schloss die Sitzung um 18:35 Uhr.

Kammermitglieder können das vollständige Protokoll in der Kammergeschäftsstelle nach telefonischer Voranmeldung einsehen.

III. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Sollten Sie Ihre neuen Ausbildungsverträge noch nicht bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht haben, holen Sie dies bitte umgehend nach. Die Berufsschulen sind für ihre Planung dringend auf die zu erwartende Anzahl der Auszubildenden angewiesen.

Bei etwaige Rückfragen hilft Ihnen in der Kammergeschäftsstelle Frau Bleiholder (0721 16089062) gerne weiter.

Bitte verwenden Sie ausschließlich unseren [Ausbildungsvertrag online](https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwalte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/ausbildungsvertrag-online). Alle hierzu erforderlichen Informationen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwalte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/ausbildungsvertrag-online>.

Bitte beachten Sie weiter, dass die Registrierung eines Berufsausbildungsvertrags nur dann erfolgen kann,

- wenn Sie Ihre Betriebsnummer im Vertragsformular angeben und
- die vereinbarte Vergütung den Vergütungsempfehlungen der RAK Karlsruhe (siehe "Hinweise für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten"; zu finden unter dem vorstehenden Link) entspricht.

IV. Nochmals: Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2023/24

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **neuem** Bildungsplan/**neuer** Ausbildungsverordnung Winter 2023/24 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim **in der Zeit vom 07. bis 09. November 2023** statt. Nachfolgend die Termine im Detail:

07. November 2023	08:30 – 09:30 Uhr 10:00 – 12:00 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
08. November 2023	08:30 – 09:30 Uhr 10:00 – 11:00 Uhr 11:30 – 13:00 Uhr	Wirtschafts-/Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
09. November 2023	08:30 – 11:00 Uhr	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung Winter 2023/24 und die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung Winter 2023/24 müssen bis spätestens

30. August 2023

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von **50,00 €** **unter Angabe des Namens des Prüflings** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

V. Nochmals: Zwischenprüfung Winter 2023/2024

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am

Donnerstag, 30. November 2023
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Über eine derzeit nicht vorhersehbare Verlegung des Termins werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle im 2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- Kommunikation und Büroorganisation
- Rechtsanwendung

Die Prüfungsgebühr von **15,00 €** ist **unter Angabe des Namens des Prüflings** bis zum

16. November 2023

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

VI. Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 08.05.2023

Die 7. Satzungsversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 08.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Änderungen der Berufsordnung

A. § 33 BORA wird zu § 30 BORA.

B. § 31 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

- (1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.
- (2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;
 - berufsrechtliche Schulungen;
 - elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;
 - die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;
 - eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.
- (3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als zehn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Änderungen der Fachanwaltsordnung

A. § 4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. ²Lehrgangszeiten sind anzurechnen. ³Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungs-

stunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. ⁴In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

B. § 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5) ¹Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. ²Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. ³Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 20.07.2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 01.10.2023 in Kraft.

VII. GeldwäscheG: Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bei [goAML WEB](#)

Die am 01.01.2020 in Kraft getretene Novellierung des Geldwäschegesetzes hat nicht nur eine Erweiterung des Kreises der Verpflichteten unter den Rechtsanwälten mit sich gebracht, sondern auch deren Pflicht, sich **unabhängig** von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren, § 45 Abs. 1 S. 2 GwG. Diese Registrierungspflicht besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes im Bundesgesetzblatt bekannt, § 59 Abs.6 GwG.

Die FIU regt eine frühzeitige Registrierung an, damit im Bedarfsfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung möglich ist.

Nach Ihrer Registrierung können Sie auch auf die im Meldeportal hinterlegten fachlichen Informationen wie z. B. Papiere zu Typologien und Methoden der Geldwäsche, welche die Verpflichteten beim Erkennen melderrelevanter Sachverhalte unterstützen können, zugreifen. Daneben stehen Ihnen dort auch die Verlautbarungen der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) zur Verfügung.

Links zu Basisinformationen zu goAML wie auch zum „Handbuch goAML Web Portal“ finden Sie unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/software-goaml_node.html.

VIII. beA: „Rechtsanwalt“ genügt nicht als einfache Signatur

Um ein Dokument wirksam auf dem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einzureichen, müssen Rechtsanwälte es einfach signieren und aus ihrem eigenen Anwalts Postfach an das Gericht senden. Das OLG Braunschweig (<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/ec98d13a-a05f-4184-9502-95974163c456>) hat nun klargestellt, dass insoweit der bloße Schriftzug „Rechtsanwalt“ selbst bei einem Einzelanwalt nicht ausreichend ist.

Das OLG Braunschweig tritt damit einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (<https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/mitteilungen/2022/06/52/index.html>) ausdrücklich entgegen. Jenes hatte es bei einem Einzelanwalt als einfache Signatur genügen lassen, wenn der Schriftsatz mit „Rechtsanwalt“ abgeschlossen wurde.

Um Haftungsrisiken zu vermeiden sollten Sie daher einen einzureichenden Schriftsatz entweder maschinenschriftlich mit Ihrem Namen abschließen oder ihn qualifiziert elektronisch signieren.

Näheres zur Entscheidung des OLG Braunschweig finden Sie unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-14-2023-v-13072023/olg-braunschweig-rechtsanwalt-genuengt-nicht-als-einfache-signatur/>.

IX. Gesetzentwurf: Leitentscheidungsverfahren beim BGH

Massenverfahren wegen gleich gelagerter Individualansprüche (z.B. gegen Automobilhersteller, Versicherungen oder Banken) führen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Zivilgerichte. Ein Gesetzentwurf des BMJ sieht nunmehr vor, dass der BGH in solchen Fällen die relevanten Rechtsfragen mit Leitentscheidungen klären kann.

Der Entwurf sieht vor, dass der BGH bei Revisionseinlegung in einem Massenverfahren dieses zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen und über die entscheidungserheblichen Rechtsfragen entscheiden kann. Instanzgerichte, bei denen gleichgelagerte Verfahren anhängig sind, können dann mit Zustimmung der Parteien diese bis zum Vorliegen der Leitentscheidung aussetzen. Auch wenn die Revision zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt, entscheidet der BGH gleichwohl über die Rechtsfrage durch eine Leitentscheidung. Zwar hat diese keine formale Bindungswirkung und keine Auswirkung auf das zugrundeliegende Revisionsverfahren, dient aber den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur, wie die Rechtsfrage zu entscheiden wäre.

Weitere Informationen zum Thema wie auch den Link zum Gesetzentwurf finden Sie unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-12-2023-v-1462023/leitentscheidungen-des-bgh-sollen-massenklagen-schneller-abwickeln-helfen/>.

X. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 28.06.2023 beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 28.06.2023 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der nachfolgenden Satzungen werden hiermit nach Ausfertigung durch den Kammerpräsidenten am 28.06.2023 gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe wie folgt bekannt gemacht (Änderungen in roter Schrift):

Änderungen der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe (Auszug aus der Satzung):

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 4 Gutachten gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu erstattende Gutachten, die nicht gemäß §§ 3a Abs. 3 S. 3, 14 Abs. 3 S. 2 RVG oder anderer Gesetze kostenlos zu erstatten sind, ist eine Zeitgebühr nach Aufwand zu erheben. Sie beträgt 150 € pro Stunde.

§ 5 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder

nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 8 zu entrichten.

§ 6 Prüfung der Erfüllung der Berufspflichten aus § 31a Abs. 6 BRAO

Werden besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) trotz eines in Textform erteilten Hinweises der Rechtsanwaltskammer auf die sich aus § 31a Abs. 6 BRAO ergebenden Berufspflichten nicht vollständig aktiv eingerichtet oder nicht mit den für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorgehalten, so ist der Vorstand nach Ablauf eines Monats seit Versand des Hinweises zur Mahnung auf Kosten des verpflichteten Mitglieds berechtigt. Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr gemäß § 8 zu entrichten.

§ 7 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €
für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €

§ 8 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Nr. 4 d; bei diesen sind zusätzlich die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG zu erstatten. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Wird ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angefordert, so ist ein die voraussichtliche Zeitgebühr deckender Vorschuss vor der Erstattung des Gutachtens fällig. Erweist er sich als zu gering bemessen wird ein weiterer Vorschuss sofort fällig. Spätestens mit Fertigstellung des Gutachtens sind die Zeitgebühr zu berechnen, über Gebührenvorschüsse abzurechnen, Guthaben auszu zahlen oder Nachforderungen zu erheben.

In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig, **die Erstattung eines Gutachtens von der Zahlung eines kostendeckenden Vorschusses oder einer Kostenübernahmeerklärung einer Landesjustizverwaltung, eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Landes.**
4. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller, **bei Gutachten gemäß § 4 der Anfordernde.** Hinsichtlich der Gebühren nach § 2 Nr. 1e ist Gebührensschuldner die Berufsausübungsgesellschaft. In Widerspruchsverfahren ist Gebührensschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Betroffene.

Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührensschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührensschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 11 Anforderung von Gebühren u. a. über beA

Die Anforderung von Gebühren, Auslagen und Mahngebühren kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. **§ 4 (alt) wird § 5, § 5 (alt) wird § 7, § 6 (alt) wird § 8, § 7 (alt) wird § 9, seine Nr. 1 Abs. 2 wird Abs. 3, § 8 (alt) wird § 10, § 9 (alt) wird § 11, § 10 (alt) wird § 12, die neu eingefügten §§ 4, 6 und 9 Nr. 1 Abs. 2 sowie die Änderungen in § 9 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 treten am 1. August 2023 in Kraft.**

Änderungen der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe (Auszug aus der Satzung):

1. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Kammerversammlung für **alle** Kammermitglieder **gemäß § 60 Abs. 2 BRAO einheitlich oder differenziert** festgesetzt. Der Beschluss der Kammerversammlung wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht **und gilt für die Folgejahre bis zu seiner Abänderung durch die Kammerversammlung.**

Beschließt und erhebt die Bundesrechtsanwaltskammer für Kammermitglieder, welche neben ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 6 und 12 BRAO oder ihrer auf anderer gesetzlicher Grundlage beruhenden Kammermitgliedschaft zugleich als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO zugelassen sind, einen Beitragszuschlag oder einen gesonderten Beitrag, so erhöht sich der von der Kammerversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen für die betroffenen Kammermitglieder um diesen Betrag; er ist weder ermäßigungs- noch stundungsfähig. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; die Beitrags- und Umlagensatzung vom 05.04.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Ergänzung der Ziff.1 tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Die am 15. September 2020 beschlossene Änderung der Ziff. 7 Satz 2 tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. **Die am 28.6.2023 beschlossene Änderung der Ziff. 1 tritt am 1.8.2023 in Kraft.**

Änderungen der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung (Auszug aus der Satzung):

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung sowie Auswertung der Wahl zuständig.
2. Er stellt, außer bei elektronischer Wahl, das Wählerverzeichnis auf und bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses. Er bestimmt die Einspruchsfrist, veranlasst gemäß § 5 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt danach das Wählerverzeichnis endgültig fest.
3. Er bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 9 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
4. Er bestimmt den Beginn und das Ende der mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werktagen betragenden Wahlfrist. Für deren Berechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB.

Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie.

5. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 18 die Dritte Wahlbekanntmachung.
6. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen, welche durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren kann der Wahlausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer **und deren Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO)** in Anspruch nehmen. Mit der Versendung der Wahlunterlagen (Briefwahl) oder der Versendung des Wahlbriefs (elektronische Wahl) kann der Wahlausschuss dritte Dienstleister beauftragen.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses, bei elektronischer Wahl des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der **Einspruchsfrist (§ 4 Abs. 2 dieser Wahlordnung)** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln (§ 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) zu begründen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der **Einspruchsfrist**. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so

muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

3. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen bzw. die Berichtigung der Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis zu veranlassen.
4. **Bei Briefwahl stellt der Wahlausschuss** spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis abschließend fest. Erhält er bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
5. Bei elektronischer Wahl sind die Eintragungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis bis zum Zeitpunkt des Versands der Zugangsdaten für die elektronische Wahl an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen zu aktualisieren, § 31 BRAO, und auf Einspruch zu berichtigen. **Zu Beginn der für die Ausführung notwendigen Zeit** vor Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl ist eine elektronische Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu fertigen, welche mindestens die Mitgliedsnummer und den Namen des jeweiligen Mitglieds zu enthalten hat und vom Wahlausschuss als Wählerverzeichnis abschließend festzustellen ist.
6. Danach gemäß § 31 BRAO von Amts wegen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene neue Mitglieder oder vor Ausübung des Wahlrechts infolge der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis gelöschte ehemalige Mitglieder sind nicht wahlberechtigt. **Diese sind in einer Liste namentlich zu erfassen.**

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an jedes tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als Wahlberechtigten dessen persönlichen Wahlbrief, welcher die Zugangsdaten des wahlberechtigten Mitglieds zum Wahlportal sowie einen Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist enthält. Eine Unterzeichnung des Wahlbriefs durch den Wahlausschuss ist nicht erforderlich.
2. Das Wahlportal wird vor Beginn **der gemäß § 4 Abs. 4 dieser Wahlordnung bestimmten** Wahlfrist freigeschaltet und mit deren Ablauf geschlossen. Es soll zum Zeitpunkt des Zugangs des persönlichen Wahlbriefs bereits freigeschaltet sein. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben. Abnahme, Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und Versiegelung des Online-Wahlsystems **können durch Wahlhelfer und Auftragsverarbeiter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Wahlordnung erfolgen.**

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995 tritt im Hinblick auf die derzeit noch nicht vollständig abgeschlossenen Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30. Juli 2021 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 01. September 2021 in Kraft;

zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 27. Juli 2022 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 1. September 2022 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. **Die von der Kammerversammlung am 28. Juni 2023 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 1. September 2023 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.**

Änderungen der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattung für ehrenamtlich Tätige (Auszug aus der Satzung):

§ 3 Pauschalen

1. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine einmalige Aufwandspauschale von 50,00 €.
2. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhalten je Verfahren, an dem sie beteiligt sind,
 - der Vorsitzende eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der die Verhandlung leitende Richter eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der Berichterstatter eine Aufwandspauschale von 100,00 €
 - der Beisitzer eine Aufwandspauschale von 35,00 €.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ sowie die Fachlehrer / Dozenten erhalten für die Mitwirkung an der Abschlussprüfung für den ersten Prüfungstag eine Pauschale von 350,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag **mit bis zu 5 Stunden Zeitaufwand einschließlich An- und Abreise** eine Pauschale von 200,00 €, **bei höherem Zeitaufwand eine Pauschale von 350,00 €**. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Ausschussmitglieder jeweils ein Tagegeld gemäß § 1 dieser Satzung (derzeit 120,00 €).
4. Die Fachlehrer, die im Rahmen des Unterrichts für Auszubildende zukünftiger Rechtsanwaltsfachangestellte tätig sind, erhalten für die Korrekturarbeit im Rahmen der Zwischenprüfungen 10,00 € pro Prüfungsarbeit und für die Aufsichtsführung in der Zwischenprüfung 25,00 € pro Stunde. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Zwischenprüfung beträgt die Vergütung 400,00 € pro Prüfung. Für die Korrektur von Abschluss-Prüfungsarbeiten im Fach „Textbe- und -verarbeitung“ beträgt die Vergütung 9,00 € pro Prüfling. Für die Erstellung einer Aufgabe für das fallbezogene Einzelfallgespräch für die mündliche Abschlussprüfung erhalten die Aufgabensteller **100,00 €** je Aufgabe.
5. Die Dozenten des Lehrgangs für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ erhalten pro Unterrichtstag **mit 7** Unterrichtsstunden á 45 Minuten eine Pauschale von 350,00 €, **bei weniger Unterrichtsstunden anteilig**. Für die Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung, für deren Korrektur, für die Erstellung der Aktenvorträge für die mündliche Abschlussprüfung und für den ersten Prüfungstag erhalten die Dozenten eine Pauschale von 1.000,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag **mit bis zu 5 Stunden Zeitaufwand einschließlich An- und Abreise** eine Pauschale von 200,00 €, **bei höherem Zeitaufwand eine Pauschale von 350,00 €**.
6. **Mitglieder des Kammervorstands erhalten unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Entschädigungssatzung pro Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, für dessen Erstattung sie als Berichterstatter zuständig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €; bei einem Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 350,00 €, bei einem Zeitaufwand von mehr als zehn Stunden 500,00 €.**

§ 4 Stundenvergütung

Die anwaltlichen Dozenten, die im Rahmen der Referendarausbildung Referendare in Grund- und Leistungskursen der Anwaltsstation **oder die Schüler im Rahmen des Projekts des Justizministeriums BW „Rechtsstaat macht Schule“** (https://www.justiz-bw.de/_Lde/Startseite/Service/Projekt_+Rechtsstaat+macht+Schule), unterrichten, erhalten von der Kammer Ersatz der Reisekosten gem. § 5, soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg getragen werden, sowie - zusätzlich zu den Leistungen des Landes Baden-Württemberg - eine Vergütung von 80,00 € pro vom Land Baden-Württemberg vergüteter Vorbereitungs- und Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 8 Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Kammerversammlung. § 2 Abs. 2 und 3 (i. d. F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 13.05.2017 beschlossene Änderung des § 3 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem 01.01.2017. Die Änderung des § 4 ab dem 01.11.2017. § 6 (Umsatzsteuer) ist durch Beschluss der Kammerversammlung am 18.04.2018 eingefügt worden. Die von der Kammerversammlung am 08. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der §§ 1 lit. e, 3 Abs. 1 sowie § 8 Satz 1 sowie der neueingefügte § 7 treten mit Wirkung ab 09. Mai 2019 in Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Änderungen in § 4 und § 5 Satz 1 treten ab 1. September 2021 in Kraft, **die in der Kammerversammlung vom 28.6.2023 in § 3 Abs. 3 - 5 und § 4 beschlossenen Änderungen und der neu eingefügte § 3 Abs. 6 treten ab 1. August 2023 in Kraft.**

Den vollständigen Text der vier vorstehend genannten Satzungen finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzungen“ (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>).

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. André Haug

André Haug
Präsident